



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



75. Jahrgang

Regensburg, 16. Dezember 2019

Nr. 12

Weihnachts- und Neujahrswünsche 2019

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

sicher sind auch Sie in der Vorweihnachtszeit damit beschäftigt, alles für das große Fest der Freude vorzubereiten, zu planen und – natürlich – das ein oder andere Geschenk zu besorgen. Weil es dazugehört, lieben Menschen mit einer kleinen Geste zu Weihnachten eine große Freude zu bereiten. Dass Geschenke nicht unbedingt materieller Natur sein müssen, um großartig zu sein, zeigt der Blick zurück: mit dem Jahr 2019 neigt sich ein besonderes Jahr dem Ende zu. Ein Jahr, in dem wir den Fall des „Eisernen Vorhangs“ zum 30. Mal feiern durften. 30 Jahre ist es nun her, dass die Oberpfalz von der politischen Randlage in das Herz Europas rückte. Mit unseren tschechischen Nachbarn, insbesondere der Region Pilsen, verbindet uns seitdem eine offene Grenze und eine intensive, partnerschaftliche Zusammenarbeit, die durch die vor 18 Jahren ins Leben gerufene Regionalkooperation ständig ausgebaut wird. Dieser gemeinsame Weg hat zu einer anfangs von Vielen nicht für möglich gehaltenen Aufwärtsentwicklung auf beiden Seiten der Grenze geführt und ganz entscheidend mit dazu beigetragen, dass unsere Heimat zu dem lebens- und liebenswerten Fleckchen Erde wurde, wie wir es heute kennen und nicht mehr missen möchten.

Ein Meilenstein des bald endenden Jahres war daher sicherlich unsere gemeinsame Veranstaltung in Brüssel, bei der sich Pilsen und die Oberpfalz unter dem Titel „Zwei starke Partner im Herzen Europas“ auf der großen, internationalen Bühne als Partnerregion mit Vorbildcharakter präsentieren konnten. Eine herausragende Veranstaltung, an einem geschichtsträchtigen Ort: Denn mit der Gründung des Europarates vor exakt 70 Jahren durften wir 2019 auch das Jubiläum eines weiteren, ganz besonderen Geschenks feiern: vor 70 Jahren begann für die Menschen in Europa eine Zeit des Friedens und der Freiheit – so lange, wie sie noch keiner Generation vor uns vergönnt war. Es ist daher nur richtig, dass bei vielen Gelegenheiten in diesem Jahr an dieses außerordentliche Geschenk erinnert wurde. Denn es ist unser aller Aufgabe, die Europäische Union, dieses visionäre und mutige, völkerverbindende Projekt, diese Garantie für Frieden und Freiheit, auch an unsere Kinder und Kindeskinde weiterzugeben.

Für uns mögen Friede, Freiheit und grenzüberschreitende Partnerschaft heute selbstverständlich sein. Doch der Blick in unsere Vergangenheit oder die anderen Regionen der Erde zeigt uns deutlich, dass es alles andere als selbstverständlich ist. Es braucht unser aller Wille und Anstrengung, dass dies auch weiterhin so bleibt. Im Großen wie im Kleinen: für die Gesellschaft als Gesamtes, für jeden einzelnen. Für Europa, aber natürlich auch für den Freistaat Bayern und damit auch für uns in der Oberpfalz.

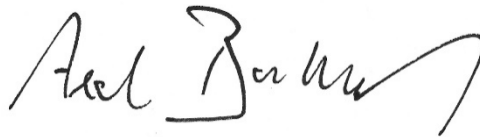
Als Regierung der Oberpfalz haben wir uns im vergangenen Jahr wieder für die Belange des Regierungsbezirks stark gemacht, über das gesamte Spektrum der staatlichen Zuständigkeit hinweg: von Sicherheit und Sozialem über Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr, von Planung und Bau über Schulen bis hin zu Umwelt, Natur, Verbraucherschutz und Landwirtschaft. Gemeinsam konnten wir viel erreichen und so ein gutes Stück weit dazu beitragen, dass die Oberpfalz für die rund 1,1 Millionen Menschen auch weiter ein Fleckchen Erde zum wohl- und sicherfühlen bleibt – unsere Heimat im Herzen Europas!

Auch im kommenden Jahr werden sich die fast 750 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierung der Oberpfalz wieder mit aller Energie für den Erfolg und die Attraktivität unseres Regierungsbezirks einsetzen. Aber das schaffen wir nicht ohne sie: die tatkräftige Unterstützung und den steten Einsatz der Oberpfälzerinnen und Oberpfälzer. Sie bringen sich jeden Tag aufs Neue ein - ganz egal, ob selbständig oder angestellt, ob haupt-, neben- oder ehrenamtlich - und machen die Oberpfalz zu dem Ort, an dem man sich Zuhause fühlt – man „*dahoam*“ ist. Dafür möchte ich Ihnen von Herzen danken. Und ich möchte Sie einladen, mit dieser Zuversicht und diesem Engagement, gemeinsam mit uns, ins neue Jahr zu starten und den - sicher zahlreichen - Herausforderungen, die auf uns alle warten, aufs Neue zu begegnen.

Im vergangenen Jahr gab es leider auch viel Bestürzendes zu verarbeiten, was uns nachdenklich gemacht und auch erschüttert hat – ich denke z. B. an den Mord an meinem geschätzten Kollegen, den hessischen Regierungspräsidenten Walter Lübcke, der sein Engagement für die Demokratie und seine Menschlichkeit mit dem Leben bezahlte. Ich denke an das Attentat in Halle, das uns einmal mehr vor Augen geführt hat, wie zerbrechlich und wie gefährdet unser Frieden und unsere Freiheit sind. Lassen Sie uns deshalb auch im neuen Jahr gemeinsam zusammenstehen für eine weltoffene, solidarische und friedliche Gesellschaft des Miteinanders. Eines Miteinanders, das alle umfasst, die unsere Werte teilen – ganz egal welcher Nationalität und Religion er angehört.

Wir haben also viel vor uns. Daher gilt es, neue Kraft zu tanken. Die Vorweihnachtszeit mit ihrem ganz speziellen Zauber eignet sich dafür ganz besonders. Denn es ist die Zeit im Jahr, in der wir alle näher zusammenrücken und unseren Blick auf das Wesentliche zu richten: die Familie, unsere Angehörigen und Freunde, und die Zeit, die für alle während des Jahres so oft fehlt.

Kommen Sie ein wenig zur Ruhe und genießen Sie die Festtage im Kreise ihrer Lieben. Ich wünsche Ihnen allen ein gesegnetes und friedliches Weihnachtsfest und ein gesundes, glückliches Jahr 2020.



Axel Bartelt
Regierungspräsident der Oberpfalz

Inhaltsübersicht

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Terminvorschau der Veröffentlichungen des Regierungsamtsblattes 2020 88

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Jugendhaus Waldmünchen vom 21. November 2019 Az. ROP-SG12-1444.1-7-2-16..... 88

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz vom 28. November 2019 Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-299..... 89

Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und dem Markt Gößweinsteine über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Gößweinsteine vom 28. November 2019 Az. ROP-SG12-1443.1-8-17-9..... 96

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Gemeinde Obertraubling über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Obertraubling vom 28. November 2019 Az. ROP-SG12-1443.1-8-33-3..... 96

Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Stadt Zwiesel über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Zwiesel vom 4. Dezember 2019 Az. ROP-SG12-1443.1-8-19-11..... 98

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntmachung
Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz vom 18. November 2019 Nr. 23.1
über den Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen,
Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden 98

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bekanntmachung zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik);
Veröffentlichung von flussgebietsbezogenen Anhörungsdokumenten gemäß § 83 Absatz 4 Nr. 2
des Wasserhaushaltsgesetzes mit jeweils einem Überblick über die für das betreffende Flussteileinzugsgebiet
festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung 99

Bezirk Oberpfalz

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2019
Bekanntmachung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim vom 8. November 2019..... 100

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Terminvorschau der Veröffentlichungen des Regierungsamtsblattes 2020

Redaktionsschluss (jeweils vormittags 9.00 Uhr)	Erscheinungstag
9. Januar 2020	17. Januar 2020
6. Februar 2020	14. Februar 2020
4. März 2020	12. März 2020
7. April 2020	17. April 2020
5. Mai 2020	15. Mai 2020
5. Juni 2020	15. Juni 2020
6. Juli 2020	15. Juli 2020
5. August 2020	14. August 2020
4. September 2020	14. September 2020
6. Oktober 2020	15. Oktober 2020
6. November 2020	16. November 2020
7. Dezember 2020	15. Dezember 2020

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Jugendhaus Waldmünchen vom 21. November 2019 Az. ROP-SG12-1444.1-7-2-16

Der Austritt des Katholische Arbeitnehmerbewegung Deutschlands e.V. aus dem Zweckverband Jugendhaus Waldmünchen wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 18. November 2019 Az. ROP-SG12-1444.1-7-2-15 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die insbesondere wegen dieses Verbandsaustritts von der Verbandsversammlung am 25. Oktober 2019 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Jugendhaus Waldmünchen wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 21. November 2019
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Jugendhaus Waldmünchen“

Aufgrund des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), erlässt der Zweckverband „Jugendhaus Waldmünchen“ folgende

Satzung

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Jugendhaus Waldmünchen“ vom 30. Mai 2000 (RABl S. 55), zuletzt geändert am 22. Juni 2018 (RABl S. 72), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird aufgehoben.

2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Der Zweckverband hat in Waldmünchen unter Einbeziehung des Pflegerschlosses, der alten Jugendherberge, Teilen des Pfarrhofes und des alten Zollamtsgrundstückes eine Jugendbildungsstätte (Schlosshof 1/Schlosshof 3) und ein Pädagogisches Zentrum für Bildungsmaßnahmen aller Art (Böhmerstr. 28 und 25/ehemaliges „Gasthaus Kamm“ sowie Hofgartenstr. 2) errichtet.“ Seine Aufgabe ist es, diese Gebäude und Einrichtungen baulich zu unterhalten und im Bedarfsfalle zu erweitern.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die Betriebsträgerschaft für diese Einrichtungen wird der Jugendbildungsstätte des Bezirks Oberpfalz, der KAB und CAJ Waldmünchen gGmbH übertragen.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Verbandsversammlung besteht aus der/dem Verbandsvorsitzenden, der/dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und 10 weiteren Verbandsräten/innen.“
 - b) Abs. 2 Unterabs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Von den weiteren Verbandsräten/innen entsenden der Landkreis Cham und die Stadt Waldmünchen je fünf Verbandsräte/innen. Außerdem gehört der/die jeweilige Vorsitzende des Kreisjugendringes sowie der/die Referent/in für Kulturangelegenheiten beim Bezirk Oberpfalz (Bezirkstag) der Verbandsversammlung als beratende/r Verbandsrat/rätin an. Auch der jeweilige Geschäftsführer/in des Betriebsträgers gehört der Verbandsversammlung als beratende/r Verbandsrat/rätin an.“
 - c) Abs. 2 Unterabs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die weiteren Verbandsräte/innen werden von den zuständigen Vertretungsorganen der Verbandsmitglieder bestellt. Diese bestellen gleichzeitig für jeden Verbandsrat/rätin für den Fall der Verhinderung eine/n Stellvertreter/in. Die Verbandsräte/innen können nicht untereinander die Vertretung ausüben.“
4. § 13 Abs. 3 wird aufgehoben.
5. § 18 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Waldmünchen, den 08.11.2019
Zweckverband Jugendhaus Waldmünchen

Ackermann
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vom 28. November 2019
Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-299**

Der Beitritt der Gemeinden Ahorntal, Bodenwöhr, Kümmersbruck und Thalmassing, der Märkte Lam und Gößweinstein sowie der Städte Parsberg und Zwiesel zum Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 25. November 2019 Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-298 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die insbesondere wegen dieser Verbandsbeitritte von der Verbandsversammlung am 22. Oktober 2019 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 28. November 2019
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz**

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2017 (RABl S. 42), zuletzt geändert durch die Satzung vom 2. Mai 2019 (RABl 2019 S. 36), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1) Mitglieder des Zweckverbands sind:

Regierungsbezirk Oberpfalz
Kreisfreie Städte:
Stadt Amberg
aus dem Landkreis Amberg-Weizbach:
Stadt Hirschau
VGem Königstein für das Gebiet des Marktes Königstein
Markt Rieden
VGem Illschwang für das Gebiet der Gemeinde Illschwang
VGem Hahnbach für das Gebiet der Gemeinde Gebenbach
Markt Schmidmühlen
Stadt Vilseck
Gemeinde Kümmerbruck
aus dem Landkreis Cham:
Gemeinde Chamerau
Stadt Roding
Gemeinde Blaibach
Markt Lam
aus dem Landkreis Neumarkt i.d.OPf.:
Markt Postbauer-Heng
Markt Pyrbaum
Stadt Neumarkt i.d.OPf.
Stadt Parsberg
aus dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab:
VGem Neustadt a.d.Waldnaab für das Gebiet der Gemeinde Störnstein
Markt Waidhaus
VGem Weiherhammer für das Gebiet der Gemeinde Weiherhammer
VGem Weiherhammer für das Gebiet der Gemeinde Kohlberg
VGem Pressath für das Gebiet der Gemeinde Schwarzenbach
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab
VGem Eschenbach für das Gebiet der Gemeinde Speinshart
aus dem Landkreis Regensburg:
VGem Sünching für das Gebiet der Gemeinde Aufhausen
Gemeinde Barbing
VGem Laaber für das Gebiet der Gemeinde Deuerling
VGem Kallmünz für das Gebiet des Marktes Kallmünz
Gemeinde Mintraching

Markt Regenstauf
VGem Pielenhofen-Wolfsegg für das Gebiet der Gemeinde Wolfsegg
Gemeinde Zeitlarn
Gemeinde Pettendorf
VGem Alteglofsheim für das Gebiet der Gemeinde Alteglofsheim
Stadt Hemau
VGem Donaustauf für das Gebiet des Marktes Donaustauf
Markt Schierling
Markt Lappersdorf
Markt Nittendorf
Stadt Neutraubling
VGem Laaber für das Gebiet des Marktes Laaber
Gemeinde Thalmassing
aus dem Landkreis Schwandorf:
Markt Bruck i.d.OPf.
Stadt Nittenau
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet der Gemeinde Dieterskirchen
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet des Marktes Neukirchen-Balbini
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet des Marktes Schwarzhofen
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet der Gemeinde Thanstein
Stadt Schwandorf
VGem Nabburg für das Gebiet der Stadt Altendorf
VGem Nabburg für das Gebiet der Gemeinde Guteneck
VGem Nabburg für das Gebiet der Gemeinde Nabburg
Stadt Maxhütte-Haidhof
Markt Wernberg-Köblitz
VGem Wackersdorf für das Gebiet der Gemeinde Steinberg am See
VGem Wackersdorf für das Gebiet der Gemeinde Wackersdorf
Gemeinde Schmidgaden
Gemeinde Bodenwöhr
aus dem Landkreis Tirschenreuth:
Stadt Tirschenreuth
VGem Mitterteich für das Gebiet der Gemeinde Leonberg
VGem Mitterteich für das Gebiet der Stadt Mitterteich
Stadt Waldsassen
Regierungsbezirk Niederbayern
aus dem Landkreis Kelheim
VGem Saal a.d.Donau für das Gebiet der Gemeinde Saal a.d.Donau
VGem Saal a.d.Donau für das Gebiet der Gemeinde Teugn
Stadt Abensberg
VGem Langquaid für das Gebiet des Marktes Langquaid
aus dem Landkreis Regen
Markt Bodenmais
Stadt Zwiesel
Regierungsbezirk Mittelfranken
aus dem Landkreis Roth
Gemeinde Büchenbach

aus dem Landkreis Nürnberger Land
Stadt Altdorf b.Nürnberg
Gemeinde Schwarzenbruck
Markt Feucht
Gemeinde Pommelsbrunn
Regierungsbezirk Oberfranken
aus dem Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge
Stadt Marktredwitz
aus dem Landkreis Forchheim
Markt Gößweinstein
aus dem Landkreis Bayreuth
Gemeinde Ahorntal

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- 2) Welche Aufgaben der Verkehrsüberwachung die Mitglieder dem Zweckverband übertragen haben, ergibt sich aus folgender Tabelle:

Gebiet der Gemeinde	Übertragung des <u>ruhenden</u> Verkehrs (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)	Übertragung des <u>fließenden</u> Verkehrs (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)	Übertragung der weiteren Verfolgung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	Übertragung der weiteren Verfolgung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)
Regierungsbezirk Oberpfalz				
Kreisfreie Städte:				
Stadt Amberg		x		
aus dem Landkreis Amberg-Weizsach:				
Stadt Hirschau	x			
Markt Königstein	x	x		
Markt Rieden	x	x		
Gemeinde Illschwang	x	x		
Gemeinde Gebenbach	x	x		
Markt Schmidmühlen	x	x		
Stadt Vilseck		x		
Gemeinde Kümmersbruck		x		
aus dem Landkreis Cham:				
Gemeinde Chamerau		x		
Stadt Roding	x	x		
Gemeinde Blaubach	x	x		
Markt Lam	x	x		
aus dem Landkreis Neumarkt i.d.OPf.:				
Markt Postbauer-Heng		x		
Markt Pyrbaum	x	x		
Stadt Neumarkt i.d.OPf.		x		
Stadt Parsberg	x	x		

aus dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab:				
Gemeinde Störnstein	x	x		
Markt Waidhaus	x	x		
Gemeinde Weiherhammer	x	x		
Gemeinde Kohlberg	x	x		
Gemeinde Schwarzenbach	x	x		
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab	x	x		
Gemeinde Speinshart		x		

aus dem Landkreis Regensburg:				
Gemeinde Aufhausen		x		
Gemeinde Barbing	x	x		
Gemeinde Deuerling		x		
Markt Kallmünz	x	x		
Gemeinde Mintraching	x	x		
Markt Regenstein	x	x		
Gemeinde Wolfsegg		x		
Gemeinde Zeitlarn	x	x		
Gemeinde Pettendorf	x	x		
Gemeinde Alteglofsheim	x	x		
Stadt Hemau	x	x		
Markt Donaustauf	x	x		
Markt Schierling	x	x		
Markt Lappersdorf	x	x		
Markt Nittendorf	x	x		
Stadt Neutraubling	x	x		
Markt Laaber	x	x		
Gemeinde Thalmassing	x	x		

aus dem Landkreis Schwandorf:				
Markt Bruck i.d.OPf.	x	x		
Stadt Nittenau	x	x		
Gemeinde Dieterskirchen		x		
Markt Neukirchen-Balbini	x	x		
Markt Schwarzhofen	x	x		
Gemeinde Thanstein	x	x		
Stadt Schwandorf		x		
Gemeinde Altendorf		x		
Gemeinde Guteneck		x		
Stadt Nabburg	x			
Stadt Maxhütte-Haidhof		x		
Markt Wernberg-Köblitz	x			
Gemeinde Steinberg am See	x	x		
Gemeinde Wackersdorf	x			
Gemeinde Schmidgaden		x		
Gemeinde Bodenwöhr	x	x		

aus dem Landkreis Tirschenreuth:				
Stadt Tirschenreuth		x	x	
Gemeine Leonberg		x		
Stadt Mitterteich		x		
Stadt Waldsassen		x	x	
Regierungsbezirk Niederbayern				
aus dem Landkreis Kelheim				
Gemeinde Saal a.d.Donau	x	x		
Gemeinde Teugn	x	x		
Stadt Abensberg	x	x		
Markt Langquaid	x	x		
aus dem Landkreis Regen				
Markt Bodenmais	x	x		
Stadt Zwiesel	x	x		
Regierungsbezirk Mittelfranken				
aus dem Landkreis Roth				
Gemeinde Büchenbach	x			
aus dem Landkreis Nürnberger Land				
Stadt Altdorf	x	x		
Gemeinde Schwarzenbruck	x	x		
Markt Feucht	x			
Gemeinde Pommelsbrunn	x	x		
Regierungsbezirk Oberfranken				
aus dem Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge				
Stadt Marktredwitz	x	x		
aus dem Landkreis Forchheim				
Markt Gößweinstein	x	x		
aus dem Landkreis Bayreuth				
Gemeinde Ahorntal	x	x		

3. § 19 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- „ 4) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, Zweckvereinbarungen nach § 4 dieser Satzung abzuschließen und zu kündigen. Der Abschluss oder die Kündigung einer Zweckvereinbarung ist in der nächsten Verbandsversammlung bekannt zu geben.“

4. § 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt werden. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall der Verhinderung eine

stellvertretende Person zu bestellen. Die Verbandsversammlung bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden Der Verbandsvorsitzende und die stellvertretende Person können nicht Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses sein.“

5. § 20a Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2) Der Personalausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt werden. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall der Verhinderung eine stellvertretende Person zu bestellen.“

6. § 26 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 26
Besondere Entgelte**

„1) Verbandsmitglieder, welche die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 1)	
Überwachungsstunde	30,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	30,00 Euro/h
Zuschlag für Sonn-/ Feiertagsarbeit	5,00 Euro/h
Sachbearbeitung	4,00 Euro/Fall
Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 2)	
Überwachungsstunde	100,00 Euro/h
Zusatzpersonal Nachtmessung	100,00 Euro/h
Sachbearbeitung	8,00 Euro/Fall
Verkehrszählgerät	140,00 Euro/Woche
Sonderaktionen auf Wunsch der Kommune	Nach Aufwand
Dialogdisplay	90,00 Euro/Monat
Im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheids (§ 5a Abs. 1 Nrn. 3 und 4)	
Sachbearbeitung	1,00 Euro/Fall

2) Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, welche sich über Zweckvereinbarungen dem Verband anschließen und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 1)	
Überwachungsstunde	40,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	40,00 Euro/h
Zuschlag für Sonn-/ Feiertagsarbeit	5,00 Euro/h
Sachbearbeitung	5,00 Euro/Fall
Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 2)	
Überwachungsstunde	140,00 Euro/h
Zusatzpersonal Nachmessung	140,00 Euro/h
Sachbearbeitung	10,00 Euro/Fall
Verkehrszählgerät	200,00 Euro/Woche
Sonderaktionen auf Wunsch der Kommune	nach Aufwand
Dialogdisplay	130,00 Euro/Monat
Im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheids (§ 5a Abs. 1 Nrn. 3 und 4)	
Sachbearbeitung	2,00 Euro/Fall

3) Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, die Interesse haben, sich dem Verband anzuschließen, und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 2)	
Verkehrszählgerät	250,00 Euro/Woche

§ 2

- 1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- 2) Hinsichtlich der Mitgliedschaft der Stadt Zwiesel nach § 1 Nr. 2 und der Übertragung der Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, durch die Stadt Zwiesel auf den Zweckverband gemäß § 1 Nr. 1, § 5 Abs. 2, tritt die Satzung abweichend von Abs. 1 erst am 1. April 2020 in Kraft.

Amberg, den 22. Oktober 2019
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
über die Aufhebung der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und dem Markt Gößweinstein
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Gößweinstein
vom 28. November 2019
Az. ROP-SG12-1443.1-8-17-9**

Der Markt Gößweinstein hat die zwischen ihm und dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz geschlossene Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Gößweinstein vom 21./23. Februar 2018 mit Schreiben vom 28. Oktober 2019 zum 31. Dezember 2019 gekündigt. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung gilt die Zweckvereinbarung als aufgehoben.

Die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 26. November 2019 Az. ROP-SG12-1443.1-8-17-8 gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Aufhebung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 14 Abs. 5 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 28. November 2019
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und der Gemeinde Obertraubling
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Obertraubling
vom 28. November 2019
Az. ROP-SG12-1443.1-8-33-3**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Gemeinde Obertraubling abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 28. Oktober/11. November 2019 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Obertraubling amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 26. November 2019 Az. ROP-SG12-1443.1-8-33-2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 28. November 2019
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Zweckvereinbarung

über

**die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Gemeinde Obertraubling**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

die Gemeinde Obertraubling
vertreten durch Herrn Bürgermeister Rudolf Graß

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

Zweckvereinbarung**§ 1****Aufgabe**

- 1) Die Gemeinde Obertraubling (Landkreis Regensburg) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Gemeinde Obertraubling überträgt die im Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe(n) notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Obertraubling auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2**Zusammenarbeit**

- 1) Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen der Gemeinde Obertraubling und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die Gemeinde Obertraubling verpflichtet sich bei Übertragung des fließenden Verkehrs vor der Festlegung einer neuen Messstelle den Zweckverband mit der Durchführung einer mindestens einwöchigen Verkehrsdatenerfassung zu beauftragen.
- 3) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3**Kostenregelung**

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4**Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis 31. Dezember 2020.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 11. November 2019
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Obertraubling, den 28. Oktober 2019
Gemeinde Obertraubling

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Rudolf Graß
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung
über die Aufhebung der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und der Stadt Zwiesel
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Zwiesel
vom 4. Dezember 2019
Az. ROP-SG12-1443.1-8-19-11**

Die Stadt Zwiesel hat die zwischen ihr und dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz geschlossene Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Zwiesel vom 21. Februar/5. März 2018 mit Schreiben vom 30. Oktober 2019 gekündigt. Der seitens der Stadt Zwiesel erbetenen vorzeitigen Aufhebung der Zweckvereinbarung zum 31. Dezember 2019 hat die Versammlung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz am 22. Oktober 2019 zugestimmt. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung gilt die Zweckvereinbarung als aufgehoben.

Die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 28. November 2019 Az. ROP-SG12-1443.1-8-19-10 gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Aufhebung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 14 Abs. 5 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 4. Dezember 2019
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

**Bekanntmachung
Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz vom 18. November 2019 Nr. 23.1
über den
Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen,
Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden**

1. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Bekanntmachung vom 13. Februar 2013 Az.: IC2-2116.1-0 (AllMBI 2013 S. 52) gemäß § 46 Abs. 2 StVO die jeweils zu den Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren
 - a) bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin,
 - b) bei Volksbegehren für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten,
 - c) bei Bürgerbegehren für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde,
 - d) bei Volks- und Bürgerentscheiden für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin

von der Vorschrift des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO (Verbot des Betriebs von Lautsprechern) befreit. Sie müssen jedoch die Auflagen erfüllen, welche die Regierungen als höhere Straßenverkehrsbehörden durch Allgemeinverfügung festlegen.

2. Für den Regierungsbezirk Oberpfalz wird hinsichtlich der Wahlwerbung mit Lautsprechern Folgendes bestimmt:
- 2.1 Lautsprecherdurchsagen dürfen nur Wahlwerbung zum Inhalt haben (z. B. Ankündigung von Wahlversammlungen, Hinweis auf Parteiziele, Interviews).
- Das Abspielen von Musikstücken ist unzulässig.**
- 2.2 Lautsprecheranlagen dürfen **nur innerhalb geschlossener Ortschaften** und nur wie folgt betrieben werden:
- a) Bei mobiler Werbung auf Fahrzeugen
- Der über die Dauer der Werbedurchsage gemittelte A-bewertete äquivalente Schalldruckpegel L_{Aeq} darf in 10 m Entfernung einen Pegel von 80 dB(A) nicht überschreiten; das entspricht einem Schalleistungspegel von 108 dB(A).
- b) Bei stationärer Werbung
- Der über die Dauer der Werbedurchsage gemittelte A-bewertete äquivalente Schalldruckpegel L_{Aeq} darf in 10 m Entfernung einen Pegel von 70 dB(A) nicht überschreiten; das entspricht einem Schalleistungspegel von 98 dB(A). Innerhalb eines Umkreises von 20 m um die Lautsprecheranlage dürfen sich keine Wohn- und Bürogebäude befinden.
3. Lautsprecherdurchsagen sind nur zu folgenden Zeiten zulässig:
- | | |
|------------------------------|--------------------------|
| An Werktagen zwischen | 8:00 Uhr und 12:00 Uhr |
| und zwischen | 14:00 Uhr und 18:00 Uhr. |
4. In der Nähe von Krankenhäusern und Kuranstalten, Pflege- und Altenheimen, Kirchen, Friedhöfen, Schulen während der Unterrichtszeiten und Gerichten während der Sitzungszeiten dürfen Lautsprecher nicht betrieben werden.
5. Die Lenker von Lautsprecherfahrzeugen haben die Verkehrsvorschriften, insbesondere auch Beschränkungen des ruhenden Verkehrs zu beachten. Weisungen der Polizei müssen sie befolgen. Lautsprecherfahrzeuge dürfen den allgemeinen Fahrverkehr nicht behindern. Lautsprecherwerbung darf nicht auf verkehrsreichen Ortsdurchfahrten (z. B. von Bundesstraßen) und an verkehrsreichen Knotenpunkten stattfinden und der Verkehr darf insgesamt nicht gefährdet werden. Der Lautsprecherbetrieb ist sofort einzustellen, wenn sich Sonderrechtsfahrzeuge durch Blaulicht und Einsatzhorn bemerkbar machen.
6. Während einer Wahlversammlung ist es anderen Parteien oder Wählergruppen nicht gestattet, im hörbaren Bereich Wahlwerbung mit Lautsprechern zu betreiben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Regensburg, 18. November 2019
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bekanntmachung
zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie
(Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000
zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik);
Veröffentlichung von flussgebietsbezogenen Anhörungsdokumenten
gemäß § 83 Absatz 4 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes mit jeweils einem Überblick
über die für das betreffende Flussteileinzugsgebiet
festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung

Die Mitgliedstaaten der EU sind gemäß Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 14) aufgefordert, die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der Richtlinie zu fördern. Der Freistaat Bayern betreibt hierfür eine Informationsplattform im Internet und gibt allen Interessenten die Gelegenheit, bei der Aufstellung und Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne für die Gewässereinzugsgebiete mitzuwirken und zu den einzelnen Dokumenten bzw. Entwürfen Stellung zu beziehen und Anregungen vorzubringen. Die ersten Bewirtschaftungspläne wurden im Jahr 2009 aufgestellt und veröffentlicht. Diese werden derzeit zum zweiten Mal überprüft und anschließend dem Bedarf entsprechend aktualisiert. Vor der Veröffentlichung der Entwürfe der fortgeschriebenen Bewirtschaftungspläne ist für die einzelnen Flussgebiete ein Überblick zu geben, welches die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für die bevorstehende Bewirtschaftungsperiode in den jeweiligen Flussteileinzugsgebieten sind.

Zu diesem Zweck und in Erfüllung der Anforderungen aus § 83 des Wasserhaushaltsgesetzes werden entsprechende **Anhö-rungsdokumente** bis **spätestens 22. Dezember 2019** im Internet unter www.wrrl.bayern.de veröffentlicht. Die für die Regierung der Oberpfalz einschlägigen Dokumente zu den Flussgebieten Donau, Rhein und Elbe liegen zudem in der Zeit **vom 20. Dezember 2019 bis 22. Juni 2020** bei der Regierung der Oberpfalz zur Einsichtnahme aus:

**Regierung der Oberpfalz, Ägidienplatz 1, 93039 Regensburg
Gebäude D; Zimmer D 023**

Geschäftszeiten: Mo – Fr 9:00 – 12:00 Uhr, Mo – Do 14:00 – 16:00 Uhr

Anmeldung zur Einsichtnahme bitte vorab per E-Mail an wasserwirtschaft@reg-opf.bayern.de oder telefonisch unter: 0941/5680-1852

Innerhalb des oben genannten Zeitraums von sechs Monaten kann zu den Dokumenten schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung Stellung genommen werden. Eine Abgabe einer Stellungnahme ist ebenfalls formlos per E-Mail (Betreff: „Stellungnahme WRRL“ an wasserwirtschaft@reg-opf.bayern.de) möglich.

Alle bei den verschiedenen Regierungen in Bayern eingehenden Stellungnahmen werden zentral ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, eine Stellungnahme mehrfach an verschiedenen Orten abzugeben bzw. zu versenden.

Die Anhörung soll gewährleisten, dass Interessen und Vorschläge aus der Öffentlichkeit in der Bewirtschaftungsplanung angemessen berücksichtigt werden können. Nach Auswertung und Würdigung aller eingegangenen Stellungnahmen wird das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zusammenfassend dokumentiert und im Internet veröffentlicht.

Die Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet Wasserwirtschaft als auch die örtlichen Wasserwirtschaftsämter Regensburg und Weiden beantworten gerne Ihre Fragen zur Anhörung, aber auch allgemein zur Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie.

Regensburg, 5. Dezember 2019
Regierung der Oberpfalz

Christoph Reichert
Regierungsvizepräsident

Bezirk Oberpfalz

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim vom 8. November 2019

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2019 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.381.570 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	113.710 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wurde nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Verbandsumlage nach § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf 1.393.800,00 € festgesetzt.
- (2) Der Freistaat Bayern hat gemäß § 15 Abs. 4 der Verbandssatzung die Hälfte der Verbandsumlage zu tragen, das sind 696.900 €.

Der verbleibende Betrag wird gemäß § 15 Abs. 5 der Verbandssatzung folgendermaßen umgelegt:

Bezirk Niederbayern	278.760,00 €	
Bezirk Oberpfalz	278.760,00 €	
Landkreis Regensburg	83.628,00 €	
Stadt Regensburg	27.876,00 €	
Gemeinde Alteglofsheim	27.876,00 €	696.900,00 €
		<hr/>
		1.393.800,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Tanja Schweiger
Landrätin
Verbandsvorsitzende

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-1111 oder -1396

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter [„http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de“](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) veröffentlicht.